

Antwort zur Frage des Herrn Geißler TOP 9 zur Niederschrift der 3.Sitzung des Ortsbeirates Tiefensee der Stadt Werneuchen vom 07.11.2019

In Ergebnis stellen die aufgeführten Beeinträchtigungen nach Ansicht des Ingenieurbüros keinen Mangel dar, da sich „die erstellte Leistung für die gewöhnliche Verwendung eignet“. Somit wurden die Beanstandungen nicht als Mangel angezeigt.

Der Mangelbegriff ist in der VOB/B in § 13 definiert. Danach ist eine Leistung mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt. Wurde keine Beschaffenheit vereinbart, ist die Leistung mangelhaft, wenn sie sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Fehlt auch eine solche Verwendungsvereinbarung ist die Leistung schlussendlich dann mangelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht der Leistung entspricht die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Auftraggeber erwarten darf.

Mit Ausnahme des Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik, ist der Mangelbegriff mit dem gemäß § 633 BGB identisch.

Die im Rahmen der Ortsbegehung am 01.08.2019 aufgenommenen Beanstandungen wurden am selben Tag an das mit der Leistungsphase 9 beauftragte Planungsbüro weitergereicht, mit der Aufforderung, die Beanstandungen zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung liegt dem Ortsbeirat bereits vor, soll der Vollständigkeit halber hier nochmals aufgeführt werden:

E-Mail vom 30.08.2019

Guten Tag Frau Hupfer,

guten Tag Herr Gust,

leider komme ich erst heute dazu, auf ihre mail zu antworten.

Habe mir aber gestern die Situation vor Ort mal angesehen.

Grasbewuchs im Pflasterbereich Gehweg u. Zufahrten.

Wir haben mit Datum vom 25.09.18 Abnahme der Fertigstellungspflege mit TSU durchgeführt. Da kommen wir nicht mehr ran. Nach meiner Meinung zu wenig genutzt.

Die benannten Fugenbreiten vor Hs. Nr. 8, 12, 16, 18.

Im Rahmen der Bauabnahme wurde mehreren Mängel im Pflasterbereich benannt, u. mit Nachweis abgestellt.

Die jetzt nochmals aufgeführten zu großen Pflasterfugen waren zur Abnahme auch vorhanden, das hat aber augenscheinlich keinen Einfluß auf die Nutzbarkeit des Gehweges.

Die Anschlußfugen zw. TB u. Pflaster sind in einigen Bereichen des Gehweges unstrittig zu groß.

Es ist aber auch für die auszuführende Verlegefirma schwierig das richtige Maß zw. den TB zu finden,

da die Betonsteine mit Toleranzen geliefert werden, die ein gleichmäßiges Verlegen erschweren.
Wenn es in Bereichen mit zu großen Fugen Absackungen gibt, ist dies ein abzustellender Mangel.
Ansonsten optischer Mangel.

Absackung am Schacht vor Hs. Nr. 18,

Vor Nr. 18 b(Bildhauer) gibt es einen Rigolenschacht, eine Pflasterabsackung konnte ich nicht feststellen.

Der Schachtdeckel sitzt ca. 0,5-0,7 cm tiefer als das Pflaster, zulässig ist 1 cm.

Leider kann ich nicht viel helfen, aber Anlaß für eine Mängelanzeige sehe ich nicht.

Schönes Wochenende

M. Hofmann

Bauüberwachung

IBP Ingenieurbüro für

Bauplanung GmbH

Bötzseestraße 119

15345 Eggersdorf

Tel.: 03341/42 42 77

Fax: 03341/42 41 23

Sehr geehrter Herr Hofmann,

bei der am heutigen Tag durchgeführten Begehung im Beisein des Ortsbeirates Tiefensee wurden folgende Mängel bei o.g. Baumaßnahme festgestellt:

- Bauanfang bis Einmündung Schmiedeweg: starker Grasbewuchs aus den Pflasterfugen des Gehwegs
- Spaltmaße im Übergangsbereich Gehweg / Zufahrt Straßenseitig zu groß (betrifft HNR 8, 12, 16, 18)
- Absenkung des Pflasters Bereich Schacht bei HNR 18

Ich bitte Sie, im Rahmen der beauftragten Objektbetreuung, die aufgeführten Punkte zu prüfen und dem AN als Gewährleistungsmangel nach §13 Nr. 5 VOB/B anzuzeigen und zur Nachbesserung aufzufordern.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Gust

Erstellt: Gust, 28.11.2019